



## Merkblatt 01

Stand 13.08.2007

Baukammer Berlin  
Körperschaft öffentlichen Rechts

### Einleitung

Die Baukammer Berlin ist die Körperschaft öffentlichen Rechts für die im Bauwesen tätigen Ingenieure. Sämtliche Ingenieure in Berlin, die von der Industrie- und Handelskammer zu Berlin oder der Baukammer Berlin als Sachverständige für Baufachgebiete öffentlich bestellt und vereidigt wurden, sind Pflichtmitglieder der Baukammer Berlin. Das ab dem 01.07.2004 gültige JVEG spricht den Sachverständigen im Gegensatz zum bisherigen ZSEG eine Vergütung anstelle einer Entschädigung zu. Zur Regelung einer allgemeinen Vergütung werden über § 9 Stundensätze beschrieben, die zum Teil unterhalb der bisher geltenden Entschädigungssätze liegen.

Die Baukammer Berlin hat bei ihren öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen eine Umfrage durchgeführt, welche Stundensätze sie unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlich üblicher Ansätze für Gewinn und Verlust im Rahmen einer Stundensatzkalkulation benötigen. Bei der Auswertung der Umfrage zeigte sich, daß eine Differenzierung der Stundensätze entsprechend den Sachgebieten wie im JVEG wenig sinnvoll ist. Dies begründet sich dadurch, daß die gerichtliche Praxis zeigt, daß sich Sachverständigenaufträge im Bauwesen nie eindeutig einem Sachgebiet zuordnen lassen, sondern derartige Aufträge vielmehr sachgebietsübergreifend sind. Entsprechend der Umfrage ergeben sich für die betriebswirtschaftlich erforderlichen Stundensätze folgende Mittelwerte:

Sachverständiger:	100,05 EUR/h
Qualifizierter Mitarbeiter (Ingenieur):	70,52 EUR/h
Hilfskraft:	42,89 EUR/h

Diese Stundensatzmittelwerte sollen insbesondere den Gerichten bei der Beurteilung der von den Sachverständigen beantragten Stundensätze dienen.

### Empfehlung

Die Baukammer Berlin empfiehlt den Gerichten sowie auch den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bei vom Gericht beauftragten Sachverständigengutachten, bei denen eine Honorierung nach JVEG erfolgen muß, eine Vergütung nach § 13 JVEG zu vereinbaren. Gemäß § 13 JVEG kann eine von den Stundensätzen nach § 9 JVEG abweichende Vergütung vereinbart werden.

Für die Auftragsannahmeschreiben an die Gerichte wird folgende Formulierung empfohlen:

*... Nach § 13 JVEG bitte ich um Zustimmung zu einem Stundensatz von ..... EUR/h. Ich verweise hierbei auf das Merkblatt 01/2004 der Baukammer Berlin, das ich als Anlage beilege.*

Es wird darauf hingewiesen, daß eine derartige besondere Vergütung nach § 13 JVEG auch dann bewilligt werden soll, wenn lediglich eine der Parteien sich mit der besonderen Vergütung einverstanden erklärt und der Stundensatz nicht höher ist als das 1,5-fache des Stundensatzes nach § 9 JVEG.